



Bereich Sport und Bäder / Immobilienmanagement
Az: 52 / 60
Datum: 27. Januar 2010

2010/045
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Ausschuss für Öffentliche Ordnung, Sport und Kultur)	03.03.2010	
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	04.03.2010	
Rat der Stadt	11.03.2010	

Betreff

**Sportstättenentwicklungskonzept;
hier: Sanierung Sportplatz Frohlinde**

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt im Rahmen der Umsetzung des am 11.09.2008 beschlossenen Sportstättenentwicklungskonzeptes entgegen der ursprünglichen Beschlussfassung, den Sportplatz als Tennenspielfläche zu sanieren, dem Sportverein FC Frohlinde e. V. für die Herrichtung des Sportplatzes Frohlinde, Brandheide, einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 182.000 Euro zu gewähren, um den Platz in Eigeninitiative als Kunstrasenplatz herzurichten.

Beisenherz

Eckhardt

Dobrindt

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat am 11.09.2008 im Rahmen der Beschlussfassung über das Sportstättenentwicklungskonzept beschlossen, den Sportplatz Frohlinde im Jahr 2010 mit einem Mittelaufwand von 182.000 Euro instand zu setzen. Neben den notwendigen Erd- und Drainagearbeiten sollte der Platzaufbau, wie bisher schon vorhanden, in Tennenbauweise erfolgen. Daneben war die Erneuerung der Flutlichtanlage und der Ballfangzäune geplant. Ein Kunstrasenplatz war aufgrund der erhöhten finanziellen Aufwendungen (Mehrkosten ca. 300.000 Euro) für die Stadt nicht vorgesehen.

Der Fußballverein FC Frohlinde e. V. ist im Jahr 2009 mit der Absicht, einen Kunstrasenplatz in Eigenverantwortung an der Brandheide zu errichten, an die Verwaltung herangetreten und bat um Unterstützung. Der Verein sieht für die Absicherung einer nachhaltig erfolgreichen sportlichen Zukunft den Bau eines Kunstrasenplatzes in Frohlinde als einen heute angemessenen und wettbewerbsfähigen Standard an. In Frohlinde wurde zu diesem Zweck ein Förderverein gegründet, um die erforderlichen finanziellen Mittel für die Errichtung eines Kunstrasenplatzes zu beschaffen. Ohne die städtische Unterstützung kann das Vorhaben jedoch nicht realisiert werden.

In gemeinsamen Gesprächen mit dem Verein FC Frohlinde und Vertretern des Fördervereins wurde seitens der Verwaltung die Bereitschaft signalisiert, gemeinsam eine Lösungsmöglichkeit zu erarbeiten. Auch die Verwaltung sieht in der Errichtung eines Kunstrasenplatzes erhebliche Vorteile. Durch eine fast durchgängige Beispielbarkeit der Anlage können die Nutzerzeiten erheblich ausgeweitet werden. Für die Stadt Castrop-Rauxel entstehen keinerlei zusätzliche Kosten, da nur die veranschlagten Sanierungskosten in Höhe von 182.000 Euro als Zuschuss gewährt werden und hierfür eine höherwertige Anlage geschaffen wird. Außerdem hat sich der Verein FC Frohlinde bereit erklärt, die Sportanlage in Eigenregie zu übernehmen und die Pflege- und Unterhaltungskosten für die Spielfläche im Rahmen der Übernahme des wirtschaftlichen Eigentums zu tragen. Hierzu wird die Stadt Castrop-Rauxel einen Pachtvertrag über die Sportanlage mit dem FC Frohlinde abschließen. In diesem Vertrag wird der Stadt Castrop-Rauxel auch das Recht eingeräumt, die Sportanlage für Schulen und andere Vereine nutzen zu dürfen.

Eine höhere Belastung des städtischen Haushaltes tritt durch die mit dem Verein FC Frohlinde zu treffenden Vereinbarungen nicht ein. Die Stadt wird sogar von den Pflege- und Unterhaltungskosten für die Spielfläche entlastet. Der an den Verein FC Frohlinde zu zahlende Zuschuss für Platzwarttätigkeiten und Reinigung der Umkleiden wird durch die neuen vertraglichen Gestaltungen nicht berührt. Auch die Bewirtschaftungskosten (Grundbesitzabgaben, Heizung, Wasser, Strom) werden wie bisher von der Stadt Castrop-Rauxel übernommen.

Der Pachtvertrag mit dem FC Frohlinde wird einen Mindestkatalog der durchzuführenden Arbeiten an der Platzanlage einschließlich Festlegung von Mindest-Qualitätsstandards für die Errichtung eines Kunstrasenplatzes enthalten.

Die Auszahlung des Zuschusses wird erst erfolgen, wenn die Finanzierung des Bauvorhabens durch den FC Frohlinde gesichert ist.

Der Zuschuss an den Verein FC Frohlinde erfüllt die Voraussetzungen des § 82 GO NRW, da mit dem Volumen von 182.000 € die im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht notwendigen Sanierungsmaßnahmen abgedeckt werden. Ohne den Einsatz dieser Mittel ist eine Nutzung der Platzanlage mittelfristig nicht mehr gewährleistet.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt Castrop-Rauxel in Abänderung des Beschlusses vom 11.09.2008, die für 2010 im Haushalt eingeplanten Sanierungsmittel in Höhe von 182.000 Euro als Zuschuss für die Errichtung eines Kunstrasenplatzes an den Verein FC Frohlinde auszus zahlen.

Beteiligte Bereiche	52	60	20	
Kurzzeichen				

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen -

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	182.000,00 €
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	182.000,00 €

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	182.000,00 €
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	182.000,00 €

(Daten zur Investitionsmaßnahme
siehe Anlage 2)

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA

☒

NEIN

☐

Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
- ☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
- ☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2009	2010	2011	2012	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	182.000 €	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐

gesichert

☐

nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.